



Wirkstoffziele

Stand: 10. Juni 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Wirkstoffgruppe: Triptane, (ATC-Code: N02CC*)

Ziel 1: Generika möglichst mit Rabattvertrag verordnen!

Erläuterung

In diese Gruppe der selektiven Serotonin-5-HT₁-Rezeptoragonisten zur Behandlung der Migräne fallen folgende Wirkstoffe:

Sumatriptan, Naratriptan, Zolmitriptan, Rizatriptan, Almotriptan, Eletriptan und Frovatriptan. Wie in der europäischen Leitlinie der European Federation of Neurological Societies (EFNS) und zahlreichen systematischen Übersichtsarbeiten festgestellt wurde, kann es geringe Unterschiede zwischen den einzelnen Triptanen im Hinblick auf Geschwindigkeit des Wirkungseintritts, Wirkdauer und Rückfallrate geben. Insgesamt betrachtet muss jedoch von einer vergleichbaren Wirkungsintensität der Wirkstoffgruppe ausgegangen werden, so dass für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit das Verordnen eines Generikums mit bestehendem Rabattvertrag entscheidend ist.

Die neue Gruppe der monoklonaler Antikörper gegen das Calcitonin-Gen-Related-Peptide (CGRP) bzw. den CGRP-Rezeptor (CGRP: Fremanezumab und Galcanezumab; CGRP-R: Erenumab) werden in diesem Ziel nicht miterfasst.

Maßnahmen zur Umsetzung

Mit Ausnahme von Allegro® (Frovatriptan), welches noch unter Patentschutz steht, sind alle anderen Triptane bereits generisch verfügbar.

Naratriptan und Almotriptan sind in geringerer Dosierung, jedoch nur nach entsprechender Diagnosestellung auch als verschreibungsfreie Arzneimittel erhältlich. Grundsätzlich gilt es jedoch zu beachten, dass verschreibungspflichtige Arzneimittel erst zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können, wenn die verschreibungsfreien Präparate für die Behandlung nicht ausreichen¹.

* Platzhalter für alle Wirkstoffe, die diesem ATC Code zugeordnet sind.

Verordnen Sie einen generisch verfügbaren Wirkstoff bevorzugt mit Rabattvertrag und lassen Sie das Aut-Idem Kreuz frei, so dass ein Rabattarzneimittel in der Apotheke abgegeben werden kann. Rabattarzneimittel sind im Arzneimitteltool Ihrer Praxisverwaltungssoftware als solche gekennzeichnet. Achten Sie beim Wechseln des Präparats für den einzelnen Patienten aufgrund von mangelnder Wirksamkeit und/oder Unverträglichkeit auf eine sorgfältige schriftliche Dokumentation dieser Umstände und bemühen Sie sich beim Umstellen auf ein neues Präparat die genannten Erwägungen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise einzuhalten.

Unsere Pharmakotherapieberater stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie finden unsere Berater unter <http://www.kvb.de/service/kontakt-und-Beratung/presenzberatung/verordnungen/>. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.

¹ §12, Abs. 11 Arzneimittel-Richtlinie; <https://www.g-ba.de/richtlinien/3/>